STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT VOM 16.09 2010 FÜR EIN ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEGESETZES

Der VEG

Der Bundesverband des Elektro-Großhandels (VEG) e.V. ist der berufsständische Verband des Elektrofachgroßhandels in Deutschland. Wir vertreten derzeit 67 Unternehmen und Unternehmensgruppen mit bundesweit mehr als 840 Betriebsstätten.

Der VEG-Elektrogroßhandel bietet rund 20.000 Menschen einen Arbeitsplatz und erwirtschaftet über 9 Milliarden Euro Jahresumsatz. Das Sortiment der Branche umfasst über 300.000 Elektroartikel, darunter die Warengruppen Kabel und Leitungen, Licht, Installationsmaterialien, Produkte der Unterhaltungselektronik, Elektro-Haushaltsgeräte sowie Daten- und Kommunikationstechnik.

Gerade Elektroinstallationsprodukte sind erklärungsbedürftige Gefahrenprodukte. Daher bieten die Mitglieder des VEG ihren B2B-Kunden aus Elektrohandwerk, Fachhandel, Facility Management, Industrie und der öffentlichen Hand neben umfassende Serviceleistungen (von der Beratung über die Planung bis hin zur bedarfsgerechten Anlieferung) auch die notwendige Beratungskompetenz und garantieren gleichzeitig hohe Produktqualität aus vertrauenswürdigen Quellen.

Herstellerfiktion gem. § 3 Nr. 9

Der Referentenentwurf behält in § 3 Nr. 9 Halbsatz 2 die bisherige sogenannte Herstellerfiktion für Vertreiber bei. Danach gilt ein Vertreiber als Hersteller, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller bzw. derer Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet. Gleichzeitig begeht der Vertreiber durch einen schuldhaften Verstoß gegen das Anbiet- bzw. Bereitstellungsverbot eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 45 Absatz 1 Nr. 4 ElektroG).

Diese doppelte Sanktion der Vertreiber – Bußgeld und gleichzeitige Erfüllung sämtlicher Herstellerpflichten ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Hersteller zur Verantwortung gezogen werden kann – ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Eine Herstellerfiktion sieht Richtlinie 2012/19/EU nicht vor. Es handelt sich daher um eine nicht notwendige überschießende Umsetzung, die im Widerspruch steht zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, EU-Vorgaben 1:1 umzusetzen. Auch vergleichbare abfallrechtliche Regelungen beinhalten keine Herstellerfiktion für Vertreiber. So begründet etwa nach dem Verpackungsgesetz das Anbieten systembeteiligungspflichtiger Verpackungen von nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierten Herstellern zwar ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, führt aber nicht zusätzlich dazu, dass der Vertreiber als Hersteller dieser Verpackungen behandelt wird.

Darüber hinaus führt die Regelung der Herstellerfiktion im Referentenentwurf nun zu einer Ungleichbehandlung der Vertreiber gegenüber Betreibern elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleistern. Es ist sehr zu begrüßen, dass elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister nach dem Vorbild des Umsatzsteuerrechts nunmehr zur Verantwortung gezogen werden und einem bußgeldbewehrten Anbiet- und Bereitstellungsverbort unterliegen, wenn sie auf ihrer Plattform Hersteller oder Händler zulassen bzw. Fulfilment-Dienstleistungen an solche erbringen und die angebotenen Waren von nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierten Akteuren stammen. Dadurch

wird der bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrung im Hinblick auf die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben entscheidend entgegengewirkt. Es verbleibt jedoch eine rechtsfolgenbezogene Ungleichbehandlung, wenn Betreiber elektronischer Markplätze und Fulfilment-Dienstleister anders als Vertreiber von der Herstellerfiktion ausgenommen sind. Der Referentenentwurf liefert keinerlei Begründung für diese Differenzierung. Damit wird im Ergebnis eine Wettbewerbsverzerrung weiterhin aufrechterhalten.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns dringend für eine Streichung der Herstellerfiktion gemäß § 3 Nr. 9 Halbsatz 2 ElektroG ein. Nur dadurch kann die ungerechtfertigte, nur für Vertreiber geltende doppelte Sanktionierung beseitigt werden, wird die im Koalitionsvertrag vorgesehene 1:1 Umsetzung von EU-Vorgaben gewährleistet und eine wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung von Vertreibern gegenüber elektronischen Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern vermieden.

Gleichbehandlung von Vertreibern und E-Commerce Plattformen

Zahlreiche elektronische Marktplätze bieten ihren Kunden nicht nur eine Plattformfunktion im Sinne der Kommunikationsvermittlung zwischen Verkäufer und Käufer wie sie in § 3 Nr. 11 a/b des Entwurfs zum Ausdruck kommt. Sie treten vielmehr als einem Händler vergleichbare E-Commerce-Plattform auf, über die die gesamte Bestellung bis hin zur Bezahlung einschließlich Rechnungslegung von Drittanbieterware ermöglicht wird. Wie bei einem Onlineshop werden digitale Warenkörbe sowie Kundenkonten angeboten und Transaktionsdaten verarbeitet, die zum Anlegen von Kundenprofilen genutzt werden. Das geht über eine bloße Ermöglichung des Anbietens und Bereitstellens weit hinaus. Für den Kunden ist kaum zu unterscheiden, ob er die Ware beim Plattformbetreiber oder einem Drittanbieter erwirbt.

Aus diesem Grund sollten E-Commerce Plattformen, die wie Onlineshops auftreten, den Vertreibern zugerechnet werden und die Vertreiberpflichten erfüllen müssen. Über die Prüfung der Registrierung gemäß § 6 Absatz Satz 2 hinaus sollten Betreiber elektronischer Marktplätze, die Leistungen eines Onlineshops bieten, insbesondere auch der Rücknahmepflicht und den Informationspflichten für Vertreiber nachkommen müssen.

Eine Gleichbehandlung der beschriebenen E-Commerce Plattformen mit Onlinehändlern und stationärem Handel lässt sich z. B. über eine Konkretisierung der Definition des Vertreibers gemäß § 3 Nr. 11 erreichen, indem die geschäftsmäßige Übernahme des Anbietens oder Bereitstellens für Dritte in den Tatbestand aufgenommen wird.

Stand: 12.10.2020

Ansprechpartner: [redacted]

Bundesverband des Elektro-Großhandels (VEG) e.V.
Viktoriastraße 27
53173 Bonn
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: veg.de